

Sonja Steffen Rechtsanwältin

Steffen Rechtsanwaltskanzlei · Gerhart-Hauptmann-Straße 12 · 18435 Stralsund

Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Sonja Steffen

Fachanwältin für Familienrecht und
Diplom-Verwaltungswirtin

Kanzlei

Gerhart-Hauptmann-Straße 12
18435 Stralsund
Tel: 03831/666530
Fax: 03831/666532

Internet

www.anwaltskanzlei-stralsund.de
info@anwaltskanzlei-stralsund.de

Steuernummer: 082/277/04498

Aktenzeichen

5/21ST09 pap

Bitte stets angeben

Nur per beA

Stralsund, 14.01.2021

d4/d20207

- 11 UF 3/21 -

In der Familiensache

Sonneborn, Frank wg. elterliche Sorge, eA

wird unter Bezugnahme auf die beim erstinstanzlichen Gericht eingelegte
Beschwerde vom 05.01.2021 durch die Unterzeichnende gegen den Beschluss
des Amtsgerichts Stralsund – Zweigstelle Bergen auf Rügen - vom 01.12.2020,
Az. 43 F 443/20, **beantragt**,

**wegen der Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zu gewähren.**

Begründung:

Durch den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts vom 01.12.2020 ist
einstweilig entschieden worden, dass die einstweilige Anordnung des
Amtsgerichts Stralsund – Zweigstelle Bergen auf Rügen – vom 31.08.2020
aufrecht erhalten bleibe.

In der Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses vom 01.12.2020 heißt es:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Mo + Di + Do 9-12 Uhr
und 14-17 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto
Bank: Commerzbank
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto
Bank: Commerzbank
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01
BIC COBADEFFXXX

Die Beschwerde ist binnen **einer Frist von einem Monat** bei dem

Amtsgericht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen

einzulegen.“

Am 04.01.2021 meldete sich die Betroffene zu 1. bei der Unterzeichnerin zu einem persönlichen Gespräch.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem Tageskalender

- Anlage BF 1 -

Die Beschwerde der Betroffenen zu 1. wurde am 06.01.2021 erhoben.

Mit Verfügung des Oberlandesgerichts Rostock vom 11.01.2021 wurde der für die übrigen Antragsteller beauftragte Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin Corinna Cramer aufgegeben, das Empfangsbekanntnis für den vorgenannten Beschluss einzureichen. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde unzulässig sei, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Amtsgericht eingereicht worden sei.

Die Verfahrensbevollmächtigte Cramer hat der Unterzeichnerin diesen Beschluss mit E-Mail vom 11.01.2021 zur Kenntnis gegeben.

Glaubhaftmachung: E-Mail vom 11.01.2021

- Anlage BF 2 -

Die gesetzliche Beschwerdefrist gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG wäre am 21.12.2020 abgelaufen.

Nach dem dargestellten Sachverhalt trifft weder die Partei noch die Unterzeichnende als Prozessbevollmächtigte ein Verschulden an der Fristversäumnis, so dass die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Die Betroffene zu 1. musste nach der Kenntnisnahme von der Rechtsbehelfsbelehrung davon ausgehen, dass die Frist von einem Monat zu wahren sei. Der Zustellungsvermerk der Rechtsanwältin Cramer vom 07.12.2020 führte aus Sicht der Betroffenen zu 1. zu einem Fristende mit Ablauf des 07.01.2021.

Mo + Di + Do 9-12 Uhr
und 14-17 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto
Bank: Commerzbank
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto
Bank: Commerzbank
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01
BIC COBADEFFXXX

Glaubhaftmachung: 1. Seite des Beschlusses des AG Stralsund mit Eingangstempel.

- Anlage BF 3 -

Die Unterzeichnende trifft ebenfalls kein Verschulden am Fristversäumnis, da sie erst am 04.01.2021 Kenntnis von dem Beschluss erhielt und anschließend unverzüglich Beschwerde erhob.

Die Wiedereinsetzungsfrist nach § 234 Abs. 1 ZPO ist gewahrt.

Sonja Steffen
Rechtsanwältin

Mo + Di + Do 9-12 Uhr
und 14-17 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Geschäftskonto
Bank: Commerzbank
IBAN: DE16 1504 0068 0873 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Anderkonto
Bank: Commerzbank
IBAN: DE40 1504 0068 0873 8346 01
BIC COBADEFFXXX